

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Artikel: Zur Technik der Handfeuerwaffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bulgarien nur einzelne Straßen, die mit Steinbetten versehen sind. Im Uebrigen sind die Straßen nichts anderes als tracirte Wege, auf denen sich der Verkehr bewegt, bis dieselben infolge von Regengüssen unfahrbare geworden, worauf das angrenzende Terrain zur Fortbewegung benutzt wird, so daß sich manchmal die Kommunikationen in einer Breite von 100 bis 500 Meter durch das Thal ausdehnen. Bei anhaltendem Regen werden diese Straßen ganz und gar unpassierbar, was namentlich im Frühjahr und Herbst eintritt, wo sie ein einziges Rothmeer bilden. Im gegebenen Falle waren dieselben mit todtten oder verendenden Büffeln und Pferden, die zu Hunderten und Tausenden auf den Wegen lagen, sowie auch mit einer Masse von Fuhrwerken, ja ganzen Convois, zu deren Fortbringung jegliche Mittel fehlten, bedeckt.

Eine fernere Schwierigkeit für das Fortkommen besteht darin, daß im Frühjahr die Flüsse, welche im Sommer beinahe vertrocknen, außerordentlich anschwellen.

In Bezug auf Unterkunft ist zu bemerken, daß es in diesem Lande einmal keine Wirthshäuser gibt, und der Reisende muß froh sein, wenn er vielleicht im besten Falle vier leere Wände in einem überdeckten Raum findet, wo er auf dem bloßen Lehmboden sein Nachtlager aufschlagen kann. An Nahrungsmitteln ist nichts vorhanden als etwa Brot, Mehl und Eier und allenfalls ein Huhn, da eben die Russen bei ihrem Durchzug beinahe alles aufgezehrt haben.

Die bulgarischen Hütten sind klein aber gut gebaut, aus Lehmbrocken und Flechtwerk bestehend, in denen die bulgarischen Familien mit ihren Hausthieren zusammenwohnen; die türkischen Häuser, die besser aussehen, waren die ganze Zeit über mit Verwundeten und Kranken angefüllt gewesen, so daß es gefährlich war, in solchen zu übernachten, denn in ihnen hästete noch mancher ansteckende Krankheitsstoss, was bewirkte, daß die beiden Offiziere es vorzogen, wenn möglich in Bulgarenhütten zu übernachten.

Auf gewissen Hauptstationen waren russischerseits Relaisposten aufgestellt, deren einspännige Wägelchen, Sirkets, nur für Courriere und Offiziere in Mission bestimmt waren, so daß auch hieraus den schweizer. Offizieren kein Vortheil erwuchs. So gelangten die letztern nach Tarnova. Hier kausten sie sich 4 Pferde mit Reitzug um den Preis von 1000 Frs. (!) Besondere Eigenschaften hatten diese Pferde nicht, von Dressur keine Rede, so daß das Reiten auf diesen ganz kleinen Thieren vielerlei Beschwerden und Unannehmlichkeiten verursachte.

Wenn die beiden Offiziere durch das Anschaffen von Pferden in Bezug auf besseres Fortkommen etwas gewonnen hatten, hatten sie dagegen auf der andern Seite umso mehr mit Verproviantirungsnotthen zu kämpfen, da namentlich Fourage sehr schwierig aufzutreiben war, so daß unsere Reisenden manchmal am Morgen aufs Pferd saßen und 10 bis 12 Stunden Zeit beanspruchende Etappen ausführten,

ohne daß sie noch die Pferde irgendwelche Nahrung zu sich genommen hätten.

Ganz bedeutend wuchsen die Schwierigkeiten als man aus der Ebene in das Balkangebirge gelangte. Die Uebergänge des Balkan sind auf der Nordseite sanft ansteigend aber lang gestreckt, während sie dann auf der Südseite schroff abfallen; die Straßen sind hier ganz besonders schlecht.

Diese erste Passage über den Balkan war für unsere beiden Offiziere ein strapazöses Unternehmen, wenn man bedenkt, daß das mit Schnee und Eis bedeckte Balkangebirge theilweise bei Nacht überschritten wurde und dann oft Mann und Pferd eine Strecke weit den Berg hinunterrollten. Im Süden des Balkangebirges fanden sich dann etwas bessere Wegverhältnisse vor, hier ist der Boden weniger tiefgründig, ein großer Theil ist Waideland, dagegen war die Witterung immer sehr schlecht.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Technik der Handfeuerwaffen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Das Repetirgewehr Modell 1878 hat ein Normalgewicht (ohne Säbelbayonet) von Kilo 4,600 = 100 Gramm weniger als Modell 71.

Das Säbelbayonet wiegt Kilo —. 560 Gramm, gegenüber Kilo —. 300 Gramm des bisherigen Stichbayonnetts.

Die weitgehendste Änderung ist diejenige der Einführung eines Säbelbayonnetts an Stelle des bisherigen Stichbayonnetts.

Schon vor Adoption des Modells 1869 erlitt die künftige Beibehaltung des Stichbayonnetts vielfache Anfechtung durch öffentliche Kundgebungen und Petitionen von Militär-Vereinen u. s. w. zu Gunsten eines Säbelbayonnetts, wogegen die Mehrheit der Prüfungskommission für das Stichbayonet wirkte und damit durchdrang.

Säbel- oder Hau-Bayonnete waren auch in der Schweiz schon mehrmals im Gebrauche, so der s. g. Hirschsänger der Schützen in den 30er Jahren, und 1864 der Yatagan zum Stützmodell dieses Jahres.

Wenn diese Waffe damals noch unvollständig befriedigte, so war daran Schuld: einmal deren ansehnliches Gewicht von 760 bis 800 Gramm und die mangelhafte Befestigungsweise ohne genügende Sicherung gegen seitliches Verdrehen, namentlich aber auch der Umstand, daß bei aufgepflanztem Yatagan das Laden (Borderladung) erschwert und mit Gefahr der Verleugung verbunden war.

Mit der Hinterladung war dieser Hauptübelstand beseitigt, für Repetirwaffen das Stichbayonet im Werthe noch viel tiefer gesunken, als für Einzel-lader. In Bezug auf Gewicht, Form und Befestigung kann den technischen und militärischen Forderungen ohne Schwierigkeit Genüge geleistet werden.

Von sämtlichen Verwundungen im amerikanischen Bürgerkriege 1861/1865 fielen blos 0,3% auf Stiche mit Bayonet und Lanze, und am hef-

tigen Tage bei Gravelotte, am 18. August 1870, bezeichnete sich das beidseitige Verhältniß (Franzosen und Deutsche) auf 1% der Verwundungen durch Stich, Hieb und Schlag.

Das „on cherche un vis-à-vis pour la bayonnette“ hat eben seinen Reiz verloren und auch im Nahkampf übt die Schußwaffe seit Einführung der Hinterladung die Hauptwirkung, was aber insbesondere von einer Repetirwaffe erwartet werden darf. Auf das Gewehr gepflanzt dient das Säbelbayonet vernünftigerweise ausschließlich zum Nahkampf, ist auch so beschaffen, um schnell und ohne besondere Aufmerksamkeit aufgepflanzt werden zu können.

Unter solchen Verhältnissen kann das Stichbayonet seine Existenz nicht mehr rechtfertigen und es weicht dieser „Gewehrspieß“ endlich und gleich andern Überresten aus der Zeit der Harnische, einem zeitgemäheren Instrumente.

Das Säbelbayonet ist, auf das Gewehr gepflanzt, eine dem Stichbayonet ebenbürtige Stichwaffe und das hiebei etwas vermehrte Gewicht bedeutungslos gegenüber der gleichzeitigen Eigenschaft als Hiebwaffe und insbesondere als tüchtige Handwaffe, als dem Infanteristen unentbehrliches Werkzeug zum Lichten von Gebüsch, Herrichten von Deckungen, Zerkleinern von Holz und zu wirtschaftlichen Zwecken aller Art. —

Haben schon die bereits durchgeführten Vervollkommenungen die schweizerische Repetirwaffe wesentlich gehoben, so wird die Ordonnanzänderung von 1878 allseitig begrüßt werden, denn sie ist angehtan, das Vertrauen des schweizerischen Wehrmannes in seine Waffe neuerdings zu steigern.

Repetir-Stützer.

Laut Bundesbeschuß vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war auch für die Schützenwaffe das System der Repetition bestimmt und es fällt die Regelung der Beschaffenheit dieser Waffe in die Jahre 1870 bis 1872.

Die Frage, ob überhaupt die Waffe der Infanterie nicht unverändert auch die der Schützen bilden soll, der Werth der Schützenkorps nicht vielmehr in ihren besseren Leistungen zu bestehen habe und wofür dieselben etwa mit einer andern Auszeichnung bedacht werden sollten als durch Verschiedenheit an Kleidung und Waffe, wurde damals ventiliert.

Einer vollen Bejahrung bezüglich Waffe standen zwei hauptsächliche — sich gegenseitig unterstützende — Faktoren gegenüber:

1) War die Vorliebe (auch Gewohnheit) zum Stecher noch bei der Mehrzahl der Schützen vertreten und

2) hatte die Stechervorrichtung damals auch noch Berechtigung; die Abzugsvorrichtung am Infanterie-Repetir-Gewehr ließ in der ersten Fabrikationsperiode viel zu wünschen; bald zu hart, bald schleppend erschien sie dem sogenannten „Feinschießen“ hinderlich. Mittelst dem Stecher konnten die Unregelmäßigkeiten gehoben, ein Abdrücken genau im Willensmomente erreicht werden. Wenige weitere

Wünschbarkeiten wie die geschweifte Kolbenkappe und eine feinere Visirung schlossen sich an und so entstand der Repetir-Stützer, wie er durch Bundesratsbeschuß vom 27. Febr. 1871 als künftige Ordonnanzwaffe für die Schützenkorps angenommen wurde, unter wenigen Vervollkommenungen bis zur Existenz einer korrekten Ordonnanz Ende 1871, unter welche namentlich die Stecherkonstruktion Thury zu zählen ist und wozu nachträglich noch (14. Mai 1873) die Vervollkommenung der Visirung trat, feineres Korn und halbrunder Visireinschnitt in dem steiler aufgebogenen Visirblatt.

Bei diesem Stützermodell wurde das Mehrgewicht der Kolbenkappe und Stechervorrichtung ausgeglichen durch Erleichterung (Verkürzung um 60 mm.) des Laufes.

Obwohl diese Verkürzung keinen Nachtheil auf die Präzisionsfähigkeit der Waffe selbst übt, so weist sie doch dem Gewehre gegenüber eher einen Nachtheil auf, nämlich in Verkürzung der Visirlinie und daher größerem Einfluß der Zielfehler.

Die Stützer-Ordonnanz vom 27. Februar 1871 erlitt ebenfalls bis Ende 1871 mehrfache Veränderungen, darunter einen besseren Stecher nach A. Thury's Konstruktion und geeigneter Kolbenkappe.

Seit Ordonnanzbereinigung Ende 1871 sind nur wenige Änderungen zu verzeichnen, nämlich 1872. Mai 14. feineres Korn und halbrunder Visireinschnitt, sodann einstelliglich der Neuerungen von 1877/1878 konform Repetirgewehr: Ziffer 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 33B, 34, 35, 36, 37, 38 und 39.

Am Repetirgewehr ist durch den verbesserten Abzug die Komplikation eines Stechers nunmehr vortheilhaft ersetzt und es verliert dadurch der Letztere seinen Werth.

Da nun im Uebrigen die Gewehrkonstruktion 1878 nicht nur aller Vortheile des Stützers auch theilhaftig ist, sondern diesen in Bezug auf längere Visirlinie und daher geringere Empfindlichkeit der Zielfehler übervortheilt, so entsteht die Eigenthümlichkeit, daß künftig die Infanterie eine eher bessere Waffe führen wird, als die Schützen. —

Der Repetir-Karabiner,

laut Bundesbeschuß vom 20. Febr. 1871 zur Bewaffnung der Dragoner adoptirt, erlitt seit Ordonnanzauflistung dieses Datums wenige Abänderungen, die sich ausschließlich auf das Visir beziehen.

Die ersten nach einer provisorischen Konstruktions-Vorschrift vom 23. Febr. 1870 erstellten 100 Type-Karabiner trugen ein Visir mit stabilem Stollen für die Distanz 300 Meter und ein mobiles Blatt (Klappe) für die Distanz 400 Meter, welche Aufsätze aber auf Wunsch der Kavallerie auf 225 und 300 Meter herabgesetzt wurden. Beschädigungen am Equipment von Reiter und Pferd, sowie Verschiebungen des Visirs durch Aufschläge in Folge angenommener Tragweise

des Karabiners am Sattel, wurden gerügt und am 14. Mai 1872 ein Bisir mit Horizontalabschieber auf schiefem Fuß (Konstruktion Thury) an dessen Stelle eingeführt. Dasselbe erschien noch unbefriedigend und es folgte ihm — unter dem 4. November 1874 adoptirt — ein Bisir mit Vertikalschieber (Konstruktion Schmidt).

Anlässlich der Verhandlungen 1877/1878 über die Modifikationen an den Repetirwaffen regte die Vertretung der Kavallerie die Wünschbarkeit an, den hiezu befähigten Karabiner auch auf weitere Entfernung bis wenigstens 600 Meter verwerten zu können, welche Ansprüche durch Adoption eines neuen Bisirmodells sub 21. Mai 1878 befriedigt wurden (Quadrantenvisir Konstr. Schmidt mit Graduation bis und mit 600 Meter).

Nebstdem finden wenige Modifikationen des Gewehres (1878) auch auf den Repetir-Karabiner Anwendung, darunter Ziffer 2, 6, 12—14, 16 und 36, vergl. Rep.-Gewehr.

Das Peabody-Gewehr Modell 1867 war 1868—1872 provisorische Bewaffnung der Schützen und sollte nach deren Ausrüstung mit dem Repetirstützer auf die Genie- und Parkartillerie-Truppen übergehen, jedoch unter vorheriger Beseitigung verschiedener Mängel, welche — zusammenwirkend — dessen Verschlußdichtigkeit beeinträchtigten, so der oft mangelhafte Anschluß der Verschlußfläche des Block an den Lauf, die zu große Öffnung für den Schlagstift in der Verschlußfläche des Block, und der zu große Ausschnitt für den Auswerfer, im Patronenlager des Laufes.

Die gründliche Beseitigung dieser Mängel wurde von der eidgen. Waffenfabrik erreicht durch:

- 1) Genaues Reguliren des Verschlusses und Patronenlagers unter Zurücksetzen des Laufes um 1 eventuell 2 Gewindgänge; Ausbilden des hintern Laufschlittens und Egalisiren der Verschlußfläche des Block, wobei der Lauf dem Kasten oder Gehäuse etwas vorsteht.
- 2) Verschließen des Schlagstiftkanals im Verschlußboden des Block mittelst schwalbenschwanzförmigem Ausschlag, dessen Bohrungsausmündung in der Verschlußfläche nicht größer ist als die veränderte Form der Schlagstiftspitze fordert.
- 3) Veränderung der Schlagstiftspitze zur Vermeidung der Öffnungen um dieselbe im Block, sowie zur Vermeidung der Aussenkung im Patronenlager des Laufes.
- 4) Verminderung der Auswerferbreite und dieser entsprechend Verminderung der Breite und Tiefe des Auswerfer-Ausschnittes im Patronenlager, welch' letzterer die Tiefe des Randgesenk nicht überschreitet.

Diese Modifikationen wurden von der Behörde genehmigt und an Stelle des eisernen ein stählerner Schlagstift anzuwenden beschlossen, den 25. Januar 1877.

Diese wenigen und nicht kostspieligen Änderungen haben die Erreichung des Zweckes vorzüglich bewährt.

Der Revolver Modell 1872

(System Chamelot, Delvigne und Schmidt)

laut Bundesratsbeschuß vom 24. April und 10. Juli 1872, eingeführt zur Bewaffnung der Guiden und berittenen Unteroffiziere der Artillerie wurde 1878 ebenfalls der Änderung unterzogen, nachdem aus fünfjährigen Schwankungen über den Modus des Entfernen der verfeuerten Patronenhülsen doch wieder die Einfachheit für Militärzwecke die Oberhand gewann, die solide und keinen Störungen und Verirrungen ausgesetzte Ausstoßvorrichtung dem automatischen Auswerfen auch für die ferneren Beschaffungen vorgezogen wurde.

Bekanntlich wurde dem Ordonnanz-Revolver Modell 72 der einzige Vorwurf gemacht, daß die Hahnschnabelspitze baldiger Abnutzung unterworfen sei und leicht beschädigt werden konnte, daher rührend, daß häufig ein Drehen des Cylinders vorgenommen wurde, ohne zuvor nach Vorschrift den Hahn in Ruhraft zu ziehen, in welchem Falle die Hahnschnabelspitze von den Patronenrandgesenkten des rotirenden Cylinders angegriffen, beschädigt oder entformt werden konnte mit Folge Versagens der Bündung.

Der schon 1873 gestellte Antrag, diesen einzigen Vorwurf durch Abänderung der Bündweise, „Central“ statt „Rand“ gründlich zu beseitigen, erfuhr nun Berücksichtigung und damit gleichzeitig wenige anderweitige Änderungs- und Vervollkommenungs-Anträge.

Eine störende Verschiedenheit zwischen dem Modell 1872 und demjenigen von 1878 ist vermieden und es wird der umgeänderte Revolver Modell 1872 dem Modell von 1878 (mit Ausnahme des Berlegens einiger Schloßbestandtheile mehr) nicht nachstehen.

Die Modifikation des Revolvermodells 1872 umfaßt:

- a) Veränderung des Stoßbodens am Gerippe zu zentralem Hahnschlag auf die Patrone;
- b) Einpassen eines neuen Hahn zu gleichem Zwecke und mit niedererem Kamm; Letzteres zu leichterem Ersässen und Aufziehen des Hahn, im Anschlag;
- c) Einpassen einer neuen Ladklappensede; deren Verlängerung nach unten bezweckt mittelst Eintreten in die am Cylinder angebrachten Rasten das Einstellen der Cylinderbohrungen je in Uebereinstimmung mit der Ladeöffnung zum Laden sowohl als zum Ausstoßen der verfeuerten Hülsen, wodurch diese Manipulation erleichtert wird und geringere Aufmerksamkeit erfordert.

Bisir und Korn werden der Patrone entsprechend regulirt.

Der Revolver Modell 1878.

An diesem Modell sind die äußereren Formen mit den auf die ballistischen Verhältnisse influenzirenden Maßen, sowie die innere Beschaffenheit des Laufes konform dem Modell 1872 beibehalten und es beziehen sich die Verschiedenheiten auf:

- a) vervollkommnete Ausstoßvorrichtung; besser funktionirender Entladestock.
- b) Verminderung der Schloßtheile um: die Stange samt Feder, die Abzugsfeder, das Schappement samt Feder und die Kette; die Entbehrung dieser 6 Einzeltheile wird dadurch erreicht, daß die Schlagsfeder des Modells 1878 all' diese Funktionen vereinigt, sammt dem automatischen Zurückstellen des Hahn nach jedem Hahnschlag.
a und b sind nach dem System Warrant.)
- c) Weglassung der Ladeklappe; Vereinfachung; die Patronen werden durch einen schiefen Einschub am Zurücktreten verhindert;
- d) das Einstellen der Cylinderbohrungen in Uebereinstimmung mit dem Patroneneinschub wird erreicht mittelst einem mit Rasten versehenen Gurtel des Cylinders, in welche Rasten ein Ansatz des Abzugs greift.
(Zweck gleich c der Umänderung.)
- e) eingeschraubtes, gehärtnetes Schalt-rad; dauerhafter und billigere Reparatur.
- f) Schloßblattschraube mittelst Stellschraube gegen gänzliches Herausnehmen gehalten und
- g) Schloßblatt im Charnier umlegbar; Vereinfachung im Berlegen.
- h) die Cylinderachse dient als Federzange; bei gespanntem Hahn wird der als Ringe dienende Einschnitt im Kopf der Cylinderachse über die zusammengedrückten Schlagsfederarme angehoben, durch Herauslassen des Hahn darin festgehalten und die Feder ausgehoben.

Die Verminderung der funktionirenden Schloßtheile und deren vereinfachtes Berlegen ist nach dieser Richtung ein Gewinn, ob die vielseitige Funktion der Schlagsfeder ihre Dauerhaftigkeit bewahren und die nöthige sanfte Funktion des Mechanismus auf die Dauer gestatten wird, bleibt abzuwarten.

Zu bedauern ist, daß eine vorgeschlagene Neuerung keine Berücksichtigung fand, wonach die Cylinderbohrungen durch bloßen wiederholten Druck an den Abzug in unfehlbarer Weise und Reihenfolge zum Laden und Ausstoßen mit der Ladeöffnung in Uebereinstimmung gebracht werden können und überdies vollste Sicherheit gegen zufällige Schußabgabe während der Lademanipulation erreicht wird.

Wenn wir nun von unserm Standpunkte sagen müssen, daß das adoptirte Revolvermodell 1878 technisch nicht völlig auf der sich dargebotenen Vollkommenheitsstufe sich befindet, so kann daßselbe immerhin „befriedigen“, namentlich im Hinblick auf das endliche Aufgeben eines seit nun fünf Jahren beharrlich portirten — dem Modell 72 militärisch inferioren — andern Modells.

Uns bleibt übrig, unsere, auf gesammelte Erfahrungen im Fache der Handfeuerwaffentechnik (und speziell auch Revolver) gegründeten Beurtheilungen dem erfolgten Beschlüsse der entscheidenden Behörde

einfach republikanisch pflichtgemäß unterzuordnen und wie gewohnt in der Ausführung das Mögliche zu erreichen.

Auf einen Passus im Adoptions-Beschluß machen wir aufmerksam, betreffend die Untersuchung der Frage nämlich:

„ob es zweckmäßig sei, für nicht berittene Offiziere ein zweites, im Gerippe und Lauf etwas leichter ausgeführtes Modell

gleicher Ordonnanz

erstellen zu lassen und, wenn die Versuche günstig ausfallen, auch solche Revolver zum Verkauf an Offiziere auf Lager zu halten.“

Wenn die Artilleriekommision den Revolver Modell 1878 auch bereits als Ordonnanz für die berittenen Offiziere der Infanterie miteinbezogen zu haben scheint, so dürfte eine Ausdehnung dieser Konstruktion auch auf die nicht berittenen Offiziere der Infanterie und andern Waffengattungen denn doch eine eben so unzweckmäßige als unbefriedigende Vorsorge sein, indem den nicht berittenen Offizieren übrig bliebe, sich mit ihren eigenen Geldmitteln zwar einen Revolver zu beschaffen, jedoch ohne Vertretung ihrer Interessen bei der Wahl des Modells und unter Ausschluß des Besseren.

Wir erkennen den Nutzen der konstruktiven Einheitlichkeit der Waffen keineswegs und sind stets dafür eingetreten, allein um solche Einheitlichkeit in korrekter und befriedigender Weise zu erreichen, darf nicht durch veraltete und vermeintliche Hoheitsrechte einer Waffengattung gegenüber einer andern die gründlich sachliche Beurtheilung unterdrückt werden.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß das Ueberschatten in Infanteriewaffen-Fragen durch die Artillerie heutzutage eben so ungerechtfertigt ist, als das Umgekehrte erscheinen müßte. Die Umwälzung im Wesen der Handfeuerwaffe hat dieser ein eigenes technisches Feld geschaffen und daß dieses durch Offiziere und Techniker, die aus dieser Waffengattung selbst hervorgegangen und damit vertraut sind, bebaut und gepflegt werden kann und wird, glauben wir behaupten zu können, ebenso, daß diesen die Infanteriebewaffnungs-Fragen nicht minder am Herzen liegen, als den Artilleristen die ihrigen.

Ein solches unzeitgemäßes Ueberschatten ist aber erfahrungsgemäß unserem Wehrwesen weder moralisch, noch technisch, noch finanziell zuträglich und sprechen wir daher die Hoffnung aus, daß künftig die maßgebende Behörde in Aufstellung von Fachkommissionen den heutigen Verhältnissen gerechte Rücksicht tragen werde.

Notiz. (Sie auch in Nr. 48 der „Schweiz. Militärzeitung“ von 1877, Artikel Z., „zur Revolverfrage“ erwähnt.)

Diesen Neuerungen an den schweizerischen Handfeuerwaffen folgte eine weitere einschlägige, nämlich die

„Revision der Büchsenmacherkisten.“

Beschluß vom 29. Oktober 1878.

Schon anlässlich Ordonnanz-Regulirung vom 17. Januar 1872 bekämpfte eine Minderheit der damaligen Kommission die noch immer zu voluminös

ausgestellten Bestände der im Bataillonsfourgon nachzuführenden Büchsenmacher-Werkzeuge und Ersatztheile zu den Gewehren, unter der Betrachtung, daß die schweizerische Armee nicht in Fall komme, weite Strecken unbewohnten Landes zu durchziehen und daher auch die Fourgons nicht unnötig belastet werden sollten.

Es wurde dabei in Mitbetracht gezogen:

- 1) daß sich stets geeignete Räumlichkeiten zur Vornahme von Reparaturen finden und herrichten lassen;
- 2) daß die Aufgabe des Bataillons-Büchsenmachers eine ganz andere geworden sei, indem seine Arbeiten sich auf das Ersetzen resp. Einfügen von Ersatztheilen beschränkt, die in entsprechender Vollendung vorrätig und ohne wesentliche Nachhilfe hiezu verwendbar sind, größere Reparaturen dagegen nicht durch die Bataillons-Büchsenmacher im Felde vorgenommen werden könnten.

Die hiefür bezeichnete Kommission 1877/78 theilte diese Anschauung völlig und revidierte die Bestände in dem Sinne, daß alles Unnötige beseitigt, dagegen nützliche, bisher mangelnde Werkzeuge beigegeben wurden, so daß die Vorschlagsbestände obwohl viel weniger voluminös, dennoch dem Zwecke viel besser entsprechen.

Diesen bezüglichen Anträgen ertheilte das eidg. Militärdepartement unterm 29. Oktober 1878 die Genehmigung, verordnend, daß die künftig dem Bataillon nicht mehr zu folgenden Bestände an Büchsenmacherwerkzeugen zur Ausrüstung von Reserve-Werkstätten im Bedarfsfalle und am Bedarfsorte verfügbar bleiben sollen.

Nach dieser Verordnung werden die dem Bataillon zu folgenden Bestände an Werkzeugen und Ersatztheilen in einer einzigen (statt zwei) Kisten enthalten sein und

Ctm. 3 Ctm. 3

bei einem Volumen von 656,6 statt 1689,6 ein Gewicht von Kilo 203 statt Kilo 660 haben.

Auch diese Neuerung ist eine äußerst zeitgemäße und passende.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

I. Taktische Aufgaben.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Offiziere sich auch außer dem kurz bemessenen Militärdienst zeitweise mit militärischen Studien befassen. Aus diesem Grunde haben (nach Art. 93 der M.-Org.) die Bataillons- (beziehungsweise Regiments-) Commandanten den Offizieren (bis inclusive des Hauptmanns) am Ende eines jeden Wiederholungskurses eine entsprechende taktische Aufgabe mit nach Hause zu geben.

Die neubrevetirten Offiziere erhalten die erste Aufgabe vom Kreisinstruktor (bezw. Oberinstruktor).

Die Lösung der Aufgaben sind womöglich 6 Monate vor, sonst aber am Tage nach dem Einrücken bei der nächsten regelmäßigen Versammlung des Truppenkörpers, dem Bataillons- (Regiments-) Commandant abzugeben.

Als Anhaltspunkte für die Stellung der taktischen Aufgaben möge folgendes dienen:

Die Aufgaben betreffen die Taktik und den Felddienst und zwar:

a) für Subalternoffiziere, den Vorposten, Patrouillen- und Marschierungsdiens. Die Besetzung, Verstärkung und Vertheidigung einzelner Ortschaften oder ihr Angriff. — Die Stärke der Truppen ist nicht über 2 Kompanien und 1 Zug Cavallerie anzunehmen.

b) für Hauptleute sind größere Ortsgesetze, Ueberfälle, Hindernisse, Deckung von Requisitionen, Transporten u. s. w. zu wählen. Stärke bis höchstens 2 Bataillone, 1 Schwadron und 1 Batterie.

Die Aufgabe soll womöglich auf einem Terrain gestellt sein, welches sich in der Nähe des Domicils des Betreffenden befindet.

Für die Lösung wird folgende Form vorgeschrieben: Papier Kanzleiformat (II. Th. V. Abschn.). Links oben kommt das Regiment und Bataillon. — Rechts Name und Grad des Einsenders. In der Mitte die Aufschrift: „Taktische Aufgabe.“ — Nachher wird diese wörtlich angeführt und mit Namen derjenige erschlichen gemacht, welcher sie gestellt hat. — Der Aufgabe folgt:

- a. eine kurze „Terrainbeschreibung“;
- b. der „Bericht“, welcher die Lösung der Aufgabe enthält.

Die Worte: „Terrainbeschreibung“ und „Bericht“ kommen als Überschriften in die Mitte zu stehen.

Die Seiten sind nur auf der einen Hälfte zu beschreiben (das Papier wird zu diesem Zweck in der Mitte zusammengefaltet); die andere Hälfte der Seite bleibt für die Anmerkungen des Beurtheilers frei.

Am Schluß folgt das Datum (links) und rechts die Unterschrift (Name und Grad).

Der Bericht ist immer mit einem, wenn auch nur mit Bleistift gezeichneten Croquis (welches eventuell die Truppenaufstellung enthält) zu belegen.

Umfaßt die Lösung der taktischen Aufgabe mehrere Bogen, so sind diese am Rücken mit Faden durch 3 Stiche zusammen zu nähern.

Der Beurtheiler hat auf Klarheit im Ausdruck, Bestimmtheit und vor allem auf das taktische Verständnis zu sehen. — In zweiter Linie fällt Schönheit und Nichtigkeit des Croquis in Anbetracht.

Majore und Regiments-Commandanten erhalten keine Aufgaben, da die Beurtheilung der eingegangenen Lösung als solche betrachtet wird.

Die eingelangten Aufgaben sind wo möglich im Lauf des betreffenden Wiederholungskurses zu besprechen, auf jeden Fall aber spätestens 6 Monate nach Beendigung desselben, mit Glassäcken und auffälligen Bemerkungen versehen an die vorgesetzte Commandostelle (das Regiment bzw. die Brigate) abzufinden. In einem besondern Bericht sind die vorzüglichsten Lösungen namhaft zu machen.

Das Regiments-Commando macht weitere Bemerkungen, wenn ihm dieses angemessen scheint. — Solche, welche das Urtheil des Kritikers betreffen, sind in einen besondern Bericht (für jeden Truppenkörper) aufzunehmen.

Der Brigadier und der Divisionär können sich alle Aufgaben oder nur die besten von jedem Bataillon (bezw. Regiment) vorlegen lassen.

Der Brigadier begleitet die dem Divisionär vorzulegenden besten Lösungen, mit einigen Bemerkungen über die einzelnen ein.